

§ 19 Schiedsgerichte

- 1) Die Schiedsgerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden, insbesondere in folgenden Fällen:
 - 2) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen,
 - 3) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - 4) Die Schiedsgerichte haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
 - 5) ¹Die Schiedsgerichte entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Bis zu seiner endgültigen Entscheidung kann das Schiedsgericht eine aufschiebende Wirkung der Anfechtung anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
 - 6) ¹Das Schiedsgericht der Bundesebene kann auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - a) seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt,
 - b) sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet oder
 - c) das Mitglied ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.
- ²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. ³Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht der DLRG-LV Berlin auf Antrag des Vorstandes.
- 7) Das Schiedsgericht der Bundesebene ahndet Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der AntiDoping-Ordnung der DLRG e.V. und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG e.V.
 - 8) ¹Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidungen können die Schiedsgerichte alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen. ²Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht

im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge
- b) Verweis
- c) zeitlichen oder dauernden Ausschluss von Ämtern
- d) zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- f) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- g) zeitlicher oder dauernder Ausschluss eines Mitglieds
- h) Rüge oder Verwarnung, mit gegebenenfalls entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
- i) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
- j) befristetes oder dauerndes Verbot von Handlungen.

9) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

10) ¹Das Schiedsgericht besteht aus

- a) einem Vorsitzenden oder einem seiner bis zu drei Stellvertreter. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt ausüben.
- b) zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern.
- c) einem Jugendbeisitzer oder einem seiner Stellvertreter. Sie sind auf Vorschlag der DLRG-Jugend zu wählen und gehören dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglieds am Verfahren beteiligt ist,

11) ²Bei Streitigkeiten zwischen Gliederungsebenen der DLRG wird das Schiedsgericht je Streitpartei um einen von den jeweiligen Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

12) Die Mitglieder des Schiedsgerichts der DLRG-LV Berlin

- a) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- b) dürfen nicht dem Landesverbandsrat angehören, und
- c) müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

13) ¹Das Schiedsgericht der DLRG-LV Berlin besteht aus einer Kammer. ²Sie entscheidet als erste Instanz in Verfahren auf Landesebene. ³Das Schiedsgericht auf Bundesebene besteht aus zwei Kammern. ⁴Die 1. Kammer entscheidet als erste Instanz in Verfahren auf Bundesebene und in Streitigkeiten auf Landesebene, wenn auf Landesebene kein Schiedsgericht existiert. ⁵Die 2. Kammer entscheidet als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der 1. Kammer sowie in weiteren Berufungsverfahren soweit eine Zuständigkeit der Bundesebene nach der Schiedsordnung gegeben ist. ⁶Sie ist als 1. Instanz zuständig für die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen. ⁷Berufungsinstanz gegen eine Entscheidung, die die Verletzung

der Anti-Doping-Bestimmungen ahndet, ist das Sportschiedsgericht bei dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln.

- 14) Im Falle der Unzuständigkeit der Schiedsgerichte und zur Überprüfung der Wirksamkeit eines Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
- 15) ¹Im Übrigen regelt die Schiedsordnung der DLRG e.V. die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder, deren Aufgaben und das Verfahren. ²Die Schiedsordnung wird vom Präsidialrat auf Bundesebene beschlossen. ³Sie wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt und gilt damit für die DLRG–LV Berlin entsprechend. ⁴Die Schiedsordnung der DLRG e.V. wird bei dem für die DLRG-LV Berlin zuständigen Registergericht hinterlegt.

Erreichbarkeit des Schiedsgerichtes der DLRG-Berlin

DLRG LV Berlin e.V.

Schiedsgericht

Am Pichelssee 20-21

13595 Berlin